



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 1

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 23.01.2018

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Nachwahl von zwei Sitzen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat der Westfälischen Hochschule

7



Gelsenkirchen, 23. Januar 2018

An

die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
der Westfälischen Hochschule in den Dienstgebäuden

- **Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Straße 43)**
- **Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstraße 265)**
- **Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)**
- **Studienort in Ahaus (Parallelstraße 38)**

W a h l a u s s c h r e i b e n

**für die Nachwahl von zwei Sitzen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrer im Senat der Westfälischen Hochschule**

I. Gremien

Nachwahl Senat

Gem. § 22 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Grundordnung der Westfälischen Hochschule werden insgesamt sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Senat gewählt.

Ein bisheriges Mitglied nimmt nunmehr die Aufgaben eines Hochschulratsmitgliedes wahr, die Senatsmitgliedschaft erlischt wegen der Inkompatibilität von Ämtern in bestimmten Gremien gem. § 10 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG). Ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hat seinen Rücktritt erklärt.

In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft rücken gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 WahIO Ersatzmitglieder nach. Die entsprechende Vorschlagsliste der zu ersetzenden Mitglieder ist erschöpft. Für die frei gewordenen Sitze ist gem. § 30 Abs. 2 Satz 4 WahIO für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Nachwahl durchzuführen. Es müssen für den Senat

- **zwei Vertreterinnen / Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

nachgewählt werden. Gemäß § 30 Abs. 5 Wahlordnung (WahIO) bestimmt sich die Amtsperiode der nachrückenden Gewählten nach der Amtszeit der rechtzeitig gewählten Mitglieder der Gruppe; die Amtszeit endet somit regulär am 28.02.2022.

II. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird den Mitgliedern der Westfälischen Hochschule unverzüglich durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntgegeben (**§ 12 Absatz 1 Satz 2 WahIO**).

III. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann durch Nachtrag innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (**§ 12 Absatz 2 Nr. 15 WahIO**).

IV. Wahlordnung

Je ein Abdruck der Wahlordnung der Westfälischen Hochschule und der Grundordnung der Westfälischen Hochschule liegen am Standort Bocholt, am Standort Recklinghausen und an den Standorten in Gelsenkirchen, Neidenburger Str. 43 (Gebäude A und B) in den Pfortnerlogen sowie bei Frau Schmidt (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

V. Wählerverzeichnisse

Für die Nachwahl der Senatsmitglieder enthält das Wählerverzeichnis alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Westfälischen Hochschule.

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter IV. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (**§ 9 Absatz 3 Satz 1 WahIO**).

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

21.02.2018 (12.00 Uhr)

Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (**§ 9 Absatz 3 Satz 2 WahIO**).

VI. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Kandidieren darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen war und zum Zeitpunkt der Wahl noch eingetragen ist (**§ 9 Absatz 1 WahIO**). Es kann ferner nur diejenige / derjenige gewählt werden, die / der in einem gültigen (**§ 20 Absatz 1 WahIO**) und fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag aufgenommen ist (**§ 12 Absatz 2 Nr. 10 WahIO**).

VII. Wahlvorschläge

1 a. Reguläre Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **innerhalb von 2 Wochen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens

bis zum 06.02.2018

Wahlvorschläge einzureichen (**§ 13 Absatz 1 WahIO**).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich im Wahlbüro (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.11), bei den Standortmitarbeitern (Herrn Bißlich am Standort Bocholt und Herrn Müller am Standort Recklinghausen) sowie bei den Pförtnern.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die **Wahlleitung** oder die von ihr ermächtigten Stellen (Wahlbüro der Hochschulverwaltung im **Dezernat V**, Neidenburger Str. 43, Raum A3.UG.11 sowie **Herr Müller**, Standortmitarbeiter in Recklinghausen, und **Herr Bißlich**, Standortmitarbeiter in Bocholt) berechtigt. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs.

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- **für die Nachwahl zum Senat in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

und zwar nur an den o.g. Stellen (Wahlleitung und den von ihr ermächtigten Stellen).

1 b. Setzen einer Nachfrist bei unzureichenden Wahlvorschlägen

Sollten bis zum 06.02.2018 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, so setzt der Wahlausschuss eine **Nachfrist gemäß § 16 Absatz 1 und 2 WahIO**

bis zum 13.02.2018

für die Abgabe von Wahlvorschlägen.

2 a. Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für den Senat können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gültig unterzeichnet werden (nach § 13 Absatz 2 WahIO).

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine / ein Vorschlagsberechtigte/r mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre / seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag gültig; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (**§ 13 Absatz 2 WahIO**).

2 b. Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahl dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf **nur in einem** Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen (**§ 13 Absatz 3 WahIO**).

3 a. Formale Angaben bei Wahlvorschlägen

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Absatz 1 WahIO):

- das Gremium (Senat), für das die Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden,
- die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
- Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.

3 b. Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlvorschlagsberechtigte

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß **§ 13 Absatz 4 WahIO** von **mindestens einem Vorschlagsberechtigten** unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist gemäß **§ 13 Absatz 4 Satz 2 WahIO** eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder/jedes Kandidatin/Kandidaten einzureichen (es reicht die Unterschrift des/der Vorgeschlagenen auf der Vorschlagsliste).

3 c. Unverzügliche Aufstellung der Wahlbekanntmachung

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach **§ 13 Absatz 1 WahIO (06.02.2018)** nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt die Wahlleitung dies sofort bekannt.

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen **gemäß § 4 Absatz 2 und 3 WahIO** zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von **fünf Werktagen** auf (**§ 16 Absatz 2 WahIO**).

Geht aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, setzt die Wahlleitung die Wahl zum Senat aus, gibt dies sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren. (**§ 16 Absatz 3 WahIO**).

Gehen für die Wahl nur zwei Wahlvorschläge ein, entspricht dies den im Gremium nachzubesetzenden Sitzen und die vorgeschlagenen Kandidatinnen, bzw. Kandidaten gehören dem Gremium ohne Wahl an (**§ 11 WahIO**).

4. Ungültigkeit von eingereichten Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind **ungültig**, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden (§ 13 Absatz 5 WahIO) oder
- den Bestimmungen des § 13 Absatz 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 WahIO nicht entsprechen.

5. Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **23.02.2018**

in der Wahlbekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

VIII. Stimmabgabe und Briefwahl

Als Stichtag für die Stimmabgabe für die Wahl gilt

Donnerstag, der 01.03.2018.

Die Wahlleitung hat die schriftliche Stimmabgabe beim Präsidium beantragt. Das Präsidium hat dieser in seiner Sitzung am 17.01.2018 zugestimmt.

Jede / Jeder Wahlberechtigte erhält zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Wahlumschlag) ausgehändigt oder übersandt.

Der Wahlbrief muss bis zum 01.03.2018 um 14 Uhr bei der Wahlleitung oder im Wahlbüro (Frau Schmidt; Standort Gelsenkirchen, Raum A3.UG.11) eingegangen sein (**§ 22 WahIO**).

IX. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**02.03.2018 (ab 09.00 Uhr)
in Gelsenkirchen-Buer,
Neidenburger Straße 43, Gebäude A
Wahlbüro (Raum A3.UG.11).**

gez. Kanzler
Dr. Heiko Geruschkat